

**Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Verarbeitung
der personenbezogenen Daten der Befragungen über die Lehre
– Datenverarbeitungssatzung – (DVS)
Vom 16. März 2004**

– 21-2 –

§ 1
Satzungszweck

Diese Satzung regelt die Erhebung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten der Befragungen der Studierenden durch die Fachbereiche nach § 81 Absatz 9 Hochschulgesetz über den Ablauf von Lehrveranstaltungen sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs.

§ 2
Festlegung und Bekanntmachung
der Erhebung

Über die Durchführung einer Erhebung personenbezogener Daten muss der Konvent entscheiden und insbesondere darüber beschließen, welche Lehrveranstaltungen und welche personenbezogenen Daten im Einzelnen für die Erhebung vorgesehen werden sollen sowie in welchem Zeitraum und nach welchem Verfahren die Erhebung durchgeführt werden soll. Die Erhebung muss vom Dekanat durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Fachbereichs amtlich bekannt gemacht werden; dabei ist über die datenverarbeitende Stelle, den Zweck der Datenverarbeitung, die die Datenverarbeitung gestattenden Rechtsvorschriften, die Freiwilligkeit der Datenangabe, die Rechte der Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz, den Empfängerkreis der zulässigen Übermittlungen, die für die Erhebung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und personenbezogenen Daten sowie den Zeitraum und das Verfahren der Durchführung aufzuklären.

§ 3
Datenverarbeitende Stelle

Datenverarbeitende Stelle ist das Dekanat.

§ 4
Durchführung der Erhebung

(1) Die Erhebung der personenbezogenen Daten darf nur mit amtlichen Formblättern durch-

geführt werden. Die einzelnen Fragen sollen so gestellt werden, dass sie durch einfaches Kennzeichnen mit einem Zeichen oder einer Zahl oder einem Buchstaben beantwortet werden können.

(2) Personenbezogene Daten der Befragten dürfen auf den Formblättern nicht erhoben werden und nicht vorgegeben sein. Auch im Übrigen muss sicher gestellt werden, dass von den zurückgegebenen Antwortunterlagen nicht auf bestimmte Befragte geschlossen werden kann.

§ 5
Weiterverarbeitung der Daten

(1) Die personenbezogenen Daten dürfen auch für automatisierte Verfahren gespeichert werden.

(2) Die personenbezogenen Daten der von der Erhebung erfassten Lehrveranstaltungen und des von der Erhebung erfassten Lehrstoffs sind den jeweils unmittelbar betroffenen lehrenden Personen zu übermitteln.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen an die Mitglieder des Konvents und der zuständigen Konventsausschüsse sowie die beziehungsweise den Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen übermittelt werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.